

Hinweise zur Klausurerstellung und Entwicklung von Prüfungsaufgaben für Dozenten

1. Welchen Inhalt dürfen Prüfungen allgemein haben?

Der mögliche Inhalt einer Prüfung bestimmt sich nach der einschlägigen Modulbeschreibung. Die in vorangegangenen Modulen vermittelten Inhalte und Kompetenzen können bedingt- ohne zum Schwerpunkt der Prüfung zu werden - Gegenstand der aktuellen Modulprüfung sein, indem auf sie aufbauend die in dem zu prüfenden Modul vermittelten Inhalten und Kompetenzen geprüft werden.

2. Ergeben sich Besonderheiten bei interdisziplinären Modulen?

Auch hier gilt, dass sich Gegenstand der Modulprüfung nach der Modulbeschreibung bestimmt. D.h., alle Inhalte einzelner Teilmodule oder Fachdisziplinen können ebenso einbezogen werden, wie sich eine Prüfung auf lediglich ein Teilmodul oder eine Disziplin beschränken kann.

Bei dem Entwurf einer interdisziplinärer Klausur, die durch mehrere Prüferinnen und Prüfer korrigiert werden soll, ist die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer zu bewertenden Anteile an der Klausur mit der Klausurerstellung festzulegen und entsprechend in der Klausur zu vermerken, vgl. Teil A § 11 Abs. 5 StudO BA. Da es in diesen Fällen gemäß Teil A § 11 Abs. 5 S. 5 StudO BA für ein ausreichendes Gesamtergebnis mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte bedarf, ist ein entsprechender Hinweis für die Klausurbearbeiter/innen und -korrektoren/korrektorinnen in dem Aufgabentext sowie in den Lösungshinweisen wünschenswert.

Im Interesse eines reibungslosen Bewertungsverfahrens sollte dabei eine Klausur keine Korrektur durch mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer vorsehen.

In Bezug auf das konkrete Bewertungsverfahren gibt nämlich Teil A § 11 Abs. 5 StudO BA vor, dass die Prüferinnen und Prüfer **vor der Bewertung der Klausur** - und nachdem die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer zu bewertenden Anteile an der Klausur mit der Klausurerstellung festgelegt wurde - sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i.S.d. § 11 notwendigen Punkte festlegen müssen. Die Note der Klausur ergibt sich dann erst aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Eine Bewertung der einzelnen Klausurteile mit Noten erfolgt nicht.

Wichtig: Eine Mitteilung über eine bestimmte Schwerpunktsetzung erfolgt, soweit das Prüfungsamt nicht in Absprache mit der Modulkoordination/ dem Fachbereich ausnahmsweise eine entsprechende Information auf der Internetseite einstellen soll, nicht.

3 . Was ist bei dem Entwurf des Prüfungssachverhaltes und der Aufgabenstellung u.a. zu berücksichtigen?

Unter Berücksichtigung der in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Lernziele soll i.d.R. nicht festgestellt werden, ob der Studierende gut auswendig lernen und reproduzieren kann, sondern ob jemand Verständnis für die Modul Inhalte erworben hat.

Der Prüfungssachverhalt und die Aufgabenstellung sollen eindeutig sein. D.h., enthält der Sachverhalt alle zur Beantwortung der Aufgabenstellung notwendigen Angaben? Ist die Aufgabenstellung unmissverständlich?

Die/der Klausurersteller/in muss zudem darauf achten, dass der Sachverhalt eindeutig und in der vorhandenen Zeit lösbar ist.

Hinweis: Da das Prüfungsamt der HSPV die Aufgaben nicht gegenliest, sind alle Entwürfe einer/einem Gegenleser/in zuzuleiten. Durch eine konsequente Berücksichtigung des sog. Vier-Augen-Prinzip, können die Rechtssicherheit der Prüfung gefährdende Zahlendreher oder sonstige Tippfehler vermieden werden.

4. Welche Hilfsmittel dürfen bei einer Klausur verwendet werden?

Die für eine Klausur zulässigen Hilfsmittel bestimmen sich grundsätzlich nach den auf der Internetseite der HSPV einsehbaren „Allgemeinen Hilfsmittelbestimmungen“.

Hilfsmittel können noch bis zu einer Woche vor der jeweiligen Klausur durch den Prüfungsausschuss zugelassen oder ausgeschlossen werden. Die Studierenden sind diesbezüglich verpflichtet, sich auf der Homepage auf dem Laufenden zu halten.

Den Aufsichtspersonen werden die erlaubten Hilfsmittel am Tage der Prüfung durch die örtliche Verwaltung der Prüfung mitgeteilt.

Sind die in den „Allgemeinen Hilfsmittelbestimmungen“ genannten Hilfsmittel ausreichend, um die Aufgabenstellung zu bearbeiten, bedarf es keiner weiteren Mitteilung an das Prüfungsamt der HSPV.

Sollen den Studierenden zur Lösung der Klausur weitere Hilfsmittel zur Verfügung stehen oder sollen einzelne grundsätzlich zugelassene Hilfsmittel für die Prüfung ausgeschlossen werden, können für alle Termine einer Modulprüfung (Hauptlauf/Nachzügler) „Besondere Hilfsmittel“ erstellt werden. Hierfür wird gebeten, frühzeitig in Kontakt mit dem Prüfungsamt der HSPV zu treten.

D.h. für die Klausurerstellung: Ist zur Bearbeitung der Klausuraufgabe ein Hilfsmittel zusätzlich erforderlich oder soll aus didaktischen Gründen ein nach den allgemeinen Hilfsmittelbestimmungen zulässiges Hilfsmittel ausgeschlossen werden, ist dies dem Prüfungsamt möglichst mit dem Klausurentwurf spätestens jedoch bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

Um Abstimmung von „Besonderen Hilfsmittelbestimmungen“ mit der verantwortlichen Modulkoordination wird im Vorfeld gebeten.

5. Was ist in Bezug auf die Lösungshinweise zu berücksichtigen?

Die Lösungshinweise sollen Anhaltspunkte für die von der/dem Klausurersteller/in erwartete Bearbeitung durch die Prüflinge geben, es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Musterlösung. Alternative Lösungsansätze sollen benannt werden, ohne den Umfang der Hinweise zu sehr auszudehnen. Die Lösungshinweise sind in jedem Fall für die Korrektur

unverbindlich. Die Lösungshinweise abgeschlossener Klausuren sind nicht an die Studierenden herauszugeben.

6. Was ist sonst noch in Bezug auf die Korrektur zu berücksichtigen?

Entsprechend dem oben dargestellten Grundsatz „Wer lehrt, der prüft“ sollen grundsätzlich die jeweiligen Lehrenden mit der Klausurkorrektur befasst werden. Insbesondere bei fachdisziplinübergreifenden Modulen und dementsprechend ggf. interdisziplinär ausgerichteten Klausuren können sich Besonderheiten im Verfahren ergeben. Diese werden im Vorfeld mit der Modulkoordination abgestimmt.

Da aufgrund der im Einzelfall mit der Korrektur befassten (Fach-) Lehrenden Rückschlüsse auf die Klausurschwerpunkte möglich sein könnten, wird auch in dieser Hinsicht zur Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge um Geheimhaltung gebeten!

7. Klausurübermittlung/Weitere Formalia

Die Klausur soll über den um die Klausurerstellung bittenden Modulkoordinator/ Fachkoordinator an das Prüfungsamt der HSPV weitergeleitet werden.

Für das landesweit einheitliche Layout des Klausursachverhaltes und die Lösungshinweise übersendet das Prüfungsamt der FHöV gerne auf Nachfrage unter pruefungsamt@hspv.nrw.de oder telefonisch 0209/1659-0 die entsprechenden Vorgaben.

8. Geheimhaltung

Um die Chancengleichheit der Prüflinge landesweit zu wahren, wird um Geheimhaltung gebeten, vgl. hierzu auch unter 6. D.h., es unterliegen nicht nur die konkreten Inhalte und Schwerpunkte einer Klausur der Geheimhaltung. Genauso wenig darf den Studierenden im Vorfeld mitgeteilt werden, welche Lehrende für die Korrektur der Klausur in Betracht kommen oder wer die Klausur erstellt hat.

Soll im Einzelfall eine Begrenzung der Prüfungsinhalte auf bestimmte Teilmodule o.ä. bekanntgegeben werden, wird um frühzeitige Mitteilung an das Prüfungsamt der FHöV gebeten.

9. Veröffentlichung eines Klausurentwurfes

Sollten Sie eine von Ihnen erstellte Klausur veröffentlichen wollen, wird gebeten, einen Zeitraum von 12 Monaten bis zu einer Publikation abzuwarten. Gleiches gilt für die weitere Verwendung z.B. als Probeklausur bei einem Nachfolgekurs.

10. sonstige Berücksichtigung

Die Verwendung von bereits veröffentlichten Sachverhalten, z.B. im Internet, kann zu Regressansprüchen gegenüber dem Klausurersteller und der HSPV führen.

Der Rückgriff auf bereits veröffentlichte Klausuren, Klausurteile oder Klausurentwürfe, könnte darüber hinaus zu einer Verschiebung der Chancengleichheit führen.